



Verwaltungs- und Finanzausschuss am 07.03.2023

ausführliche Tagesordnung (Seite 2)

Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 07.02.2023 (Seite 5)

Niederschrift (Seite 6)

TOP 2 - Grunddienstbarkeit - Geh- und Fahrtrecht ... (Seite 9)

Beschlussvorlage (Seite 10)

Anlage zu TOP 2 (Seite 11)

TOP 3 - Grunddienstbarkeit Brunnen- und Brunnenleitungsrecht (§ 1018 ff.BGB) ... (Seite 12)

Beschlussvorlage (Seite 13)

Anlage zu TOP 3 (Seite 15)

TOP 4 - Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO) ... (Seite 16)

Beschlussvorlage (Seite 17)

Anlage zu TOP 4 (Seite 19)

TOP 5 - Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO) ... (Seite 20)

Beschlussvorlage (Seite 21)

Anlage zu TOP 5 (Seite 22)

TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich (Seite 23)

TOP 7 - 2. Entwurf der Haushaltsatzung und des Haushaltsplanes 2023 - nichtöffentlich (Seite 24)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



ausführliche Tagesordnung

Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Tagesordnung

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 07.02.2023

2. Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht

hier: Belastung der Flurstücke Nr. 86/4 und 86/5 der Gemarkung Leutersbach

(Vorlage Bürgermeisterin)

3. Grunddienstbarkeit Brunnen- und Brunnenleitungsrecht (§ 1018 ff. BGB)

- Belastung der Flurstücke Nr. 1238/24 und 1238/25 der Gemarkung Kirchberg

(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)

hier: Flurstücke Nr. 155/a und 156/a der Gemarkung Kirchberg

(Vorlage Bürgermeisterin)

5. Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)

hier: S 282 – Neubau Ortsumgehung Kirchberg

Veräußerung der Flurstücke 213/5, 213/6 und 213/7 Gemarkung Leutersbach

(Vorlage Bürgermeisterin)

7. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

6. 2. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023

(Vorlage Bürgermeisterin)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 07.02.2023

Niederschrift (Seite 6)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

über die 29. Sitzung

des Verwaltungs- und Finanzausschusses
(Wahlperiode 2019-2024)

am Dienstag, dem 07.02.2023, 19.00 Uhr

**im Ratssaal des Rathauses Kirchberg,
Neumarkt 2, 2. Etage**

(öffentliche Sitzung)

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 20.56 Uhr

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

Anwesende:

Frau Obst - Bürgermeisterin
Herr Otto
Herr Forbrig
Herr Möckel
Herr Wirker
Herr Wutzler - Mitglieder /stellv. Mitglieder

Gäste:

Herr Kaiser
Herr Klötzer
Herr Schmidt - Stadträte
Herr Bachmann - Ortsvorsteher Leutersbach

Frau Axmann - Amtsleiterin Bauamt
Herr Prager - Hauptamtsleiter
Herr Hänel - Amtsleiter Finanzen

Schriftführerin:
Frau Schott

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 06.12.2022
2. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
(Vorlage Bürgermeisterin)
3. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

4. 1. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023
(Vorlage Bürgermeisterin)
5. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich

Der Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 29. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2019 – 2024), stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Sie weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

2

Niederschrift

zu TOP 1 – Niederschrift der Sitzung des VFA vom 06.12.2022

Die Niederschrift der 28. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) vom 06.12.2022 ist allen Mitgliedern zugegangen.
Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 01/23/02

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 1.420,48 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

Abstimmergebnis: *Einstimmig*

zu TOP 3 - Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

Änderung der Verkehrsführung Friedhofstraße – Südstraße – Drachenkopf – Hartmannsdorfer Straße

. Herr Prager stellt die Vor- und Nachteile der Einbahnstraßenregelung zur Diskussion und gibt die Bedenken der Versorgungsträger und des Bauhofes zur Kenntnis.

Diskussionsredner: Herr Otto, Frau Axmann, Herr Möckel, Herr Kaiser, Frau Obst, Herr Wutzler, Herr Forbrig, Herr Schmidt

Im Ergebnis der Diskussion wird sich darauf geeinigt, dass die Südstraße bis zum Drachenkopf als Einbahnstraße geplant werden soll, keine weiteren. Innerhalb der Verwaltung und den Fraktionen soll über den Sachverhalt noch einmal nachgedacht werden.


D. Obst
Bürgermeisterin


A. Schott
Schriftführerin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 2 - Grunddienstbarkeit - Geh- und Fahrrecht ...

Beschlussvorlage (Seite 10)

Anlage zu TOP 2 (Seite 11)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 2
Kirchberg, d. 24.02.2023

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

**Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht
hier: Belastung der Flurstücke Nr. 86/4 und 86/5 der Gemarkung Leutersbach**

Sachverhalt:

Herr Thomas Beyer, Hauptstraße 97 in 08107 Kirchberg, Ot. Leutersbach, beantragt mit Schreiben vom 23.11.2022 die Gewährung eines Geh- und Fahrrechts über die städtischen Flurstücke Nr. 86/4 und 86/5 zu dem sich in seinem Eigentum befindlichen Flurstück Nr. 86/6 der Gemarkung Leutersbach (siehe beiliegende Flurkarte).

Herr Beyer benötigt diese Grunddienstbarkeit, da die Zufahrtmöglichkeit zum Flurstück 86/6 durch die extreme Hanglage nicht direkt von der Straße aus möglich ist. Herr Beyer hat das Flurstück am 24.01.2022 von der Stadt Kirchberg gekauft. Für einen Teil des Flurstückes Nr. 86/5 besteht aktuell ein Pachtverhältnis mit Herrn Beyer.

Bei der Gewährung der beantragten Dienstbarkeit erfolgt die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche sowie die Verkehrssicherungspflicht durch den Berechtigten.

Der aktuelle Bodenrichtwert ist 27,00 €/m² und die in Anspruch genommene Fläche hat eine Größe von 70 m², hierzu wird eine Entschädigung von 378,00 € für die Eintragung der Dienstbarkeit vorgeschlagen.

(70 m² x 27,00 €/m² = 1.890,00 €, davon 20 v.H. = 378,00 €)

Das Recht der Stadt Kirchberg, die betroffene Fläche für gleiche Zwecke mit zu nutzen, bleibt unberührt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für die Flurstücke Nr. 86/4 und 86/5 der Gemarkung Leutersbach die Einräumung einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) für den Eigentümer des Flurstückes Nr. 86/6 der Gemarkung Leutersbach.

Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche, die Verkehrssicherungspflicht und die Tragung dieser Kosten übernimmt der Berechtigte ggf. mit weiteren Berechtigten.

Für die Gewährung der Dienstbarkeit ist eine einmalige Entschädigung in Höhe von 378,00 € zu zahlen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Grunddienstbarkeit stehen, sind vom Berechtigten zu tragen.



D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2**
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7



Stadtverwaltung Kirchberg

Dienstag, 14. Februar 2023 10:38 Uhr MEZ, Oettel, Linda



TOP 3 - Grunddienstbarkeit Brunnen- und Brunnenleitungsrecht (§ 1018 ff.BGB) ...

Beschlussvorlage (Seite 13)

Anlage zu TOP 3 (Seite 15)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 3
Kirchberg, d. 24.02.2023

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

**Grunddienstbarkeit Brunnen- und Brunnenleitungsrecht (§ 1018 ff. BGB)
- Belastung der Flurstücke Nr. 1238/24 und 1238/25 der Gemarkung Kirchberg**

Sachverhalt:

Bei der Vermessung des städtischen Flurstückes Nr. 1238/24, für welches bereits ein Beschluss zum Verkauf in der Sitzung des Stadtrates am 28.06.2022 gefasst wurde, ist bei der Vermessung ein Brunnenschacht aufgetaucht. Die zu diesem Grundstück verfügbaren Unterlagen, hier aktuelles Grundbuchblatt und Verzeichnis der eingetragenen Wasserrechte in der Unteren Wasserbehörde, enthalten allerdings keine Eintragung für ein ausgewiesenes Brunnenrecht.

Nach weiteren Recherchen konnten die Nutzer des Brunnens ausfindig gemacht werden. Herr Blischke, der nachweislich Nutzer und Eigentümer des Brunnens ist, konnte unter Vorlage alter Unterlagen aus dem Jahr 1936 die Sicherung der Grunddienstbarkeit am Brunnen- und Brunnenleitungsrecht glaubhaft machen.

Nach Rücksprache mit dem Grundbuchamt im Amtsgericht Zwickau ist eine Grundbuchrecherche sehr zeitaufwendig und meistens nicht erfolgreich. Aufgrund früherer Verkäufe oder Enteignungen in der DDR und der damit verbundenen Eigentumsumschreibung in Volkseigentum sind oftmals alle Lasten aus den jeweiligen Grundbüchern verloren gegangen.

Da der Teil des Flurstückes 1238/24 nach abgeschlossener Vermessung an Frau Neubauer verkauft werden soll, wollen alle Parteien vorab eine ordnungsgemäße Klärung.

Herr Blischke hat daher mit Antrag vom 22.01.2023 um eine erneute Eintragung der Grunddienstbarkeit auf seine Kosten gebeten.

Die Grunddienstbarkeit – Brunnen- und Brunnenleitungsrecht – wirkt auf eine Teilfläche von ca. 6,5 Meter auf dem Flurstück Nr. 1238/24 und ca. 1,0 Meter auf dem Flurstück Nr. 1238/25 der Gemarkung Kirchberg.

Die weiterführenden betroffenen Grundstücke und die dazugehörigen Eigentümer, Frau Neubauer, Flurstück Nr. 1238/9 und Herr Kramer, Flurstück Nr. 710/6, stimmen ebenfalls einer Eintragung auf Grundlage eines Notarvertrages zu.

Auf eine einmalige Entschädigung soll auf Grundlage der Erneuerung der Dienstbarkeit und der damit entstehenden Eintragungs- und Notarkosten für den Eigentümer des Flurstückes Nr. 710/4 Herrn Blischke verzichtet werden.

Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Unterhaltung der jeweiligen Anlage, einschließlich der Pflicht zur Tragung dieser Kosten, übernimmt der Berechtigte.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt die Einräumung einer Grunddienstbarkeit, Brunnen- und Brunnenleitungsrecht, zu Gunsten des Eigentümers des Flurstücks Nr. 710/4 der Gemarkung Kirchberg lastend an den Flurstücken Nr. 1238/24 und 1238/25 der Gemarkung Kirchberg, wie in der Flurkarte eingetragen.

Dem Eigentümer des herrschenden Flurstücks Nr. 710/4 der Gemarkung Kirchberg obliegt in gesamtschuldnerischer Haftung die sachgemäße Instandhaltung und Instandsetzung des Brunnens und der Brunnenleitung.

Alle hierzu anfallenden Kosten der Eintragung übernimmt der Eigentümer des Flurstücks Nr. 710/4 der Gemarkung Kirchberg.


D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Anlage zu TOP 3

Stadtverwaltung Kirchberg

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3**
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7

Montag, 5. Dezember 2022 12:12 Uhr MEZ, Oertel, Linda





TOP 4 - Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO) ...

Beschlussvorlage (Seite 17)

Anlage zu TOP 4 (Seite 19)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 24.02.2023

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

**Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)
hier: Flurstücke Nr. 155/a und 156/a der Gemarkung Kirchberg**

Sachverhalt:

Im Eigentum der Stadt Kirchberg befinden sich die Flurstücke Nr. 155/a und 156/a der Gemarkung Kirchberg in Größe von 50 und 40 m² (siehe Lageplan).

Die Flurstücke befinden sich an der Hüttenleithe oberhalb der Stützmauer und angrenzend an die Wohngrundstücke Hüttenleithe 4 und 6.

Durch den Eigentümerwechsel des Flurstückes Nr. 156 der Gemarkung Kirchberg an Frau Vivian Rüdiger, ist der Antrag auf Abkauf der bisher vom Voreigentümer gepachteten Fläche gestellt worden. Bei der Bearbeitung des Antrages ist aufgefallen, dass für das angrenzende Flurstück Nr. 155/a, was vom Eigentümer des Flurstückes 155 auch genutzt wird, kein Pachtvertrag besteht.

Ebenfalls hat der Grundstückseigentümer des unterliegenden Flurstückes Nr. 155, Herr Umar Waheed Yousof, ein Interesse am Kauf des von ihm genutzten Flurstückes Nr. 155/a nach schriftlichem Bekanntwerden geäußert.

Die o. g. Flurstücke benötigt die Stadt Kirchberg nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 90 Abs. 1 SächsGemO), einer Veräußerung stehen Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegen.

Gemäß dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 2 SächsGemO) sind Grundstücke einem möglichst breiten Interessentenkreis im Rahmen einer Ausschreibung bekannt zu geben. Nach der VwV kommunale Grundstücksveräußerung entfällt diese Pflicht, wenn die Grundstücke an Mieter, Pächter oder Erbbauberechtigte verkauft werden, hier im diese Fall durch die Grundstücksanlieger und ehem. Pächter.

Nach § 90 der Sächsischen Gemeindeordnung ist die Stadt verpflichtet, Vermögensgegenstände zum vollen Wert zu veräußern. Der aktuelle Bodenrichtwert beträgt 34,00 Euro/qm.

Entsprechend des gültigen Grundstücksmarktberichtes für den Landkreis Zwickau 2022 wurde in Punkt Arrondierungsflächen / Wegfall Straßenteilflächen eine Spanne von 2% bis 62% vom BRW angegeben. Da es sich um stark hanglagige Grundstücke mit Natursteinmauer handelt, wurde in Absprache mit dem Gutachterausschuss des Landkreises für diese Verkäufe ein Wert mit 20% vom BRW 34,00€/m², somit **6,80€/m²** festgelegt.

Alle weiteren mit dem Verkauf entstehenden Kosten, u. a. Notar-, Grundbuch- und Vermessungskosten, sind durch die Erwerber zu tragen.

Durch die Antragsteller wurde schriftlich bestätigt, dass sie dem Erwerb zum o. g. Kaufpreis zzgl. aller Nebenkosten zustimmen.

Beschlussvorschläge:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt die Veräußerung des Flurstückes Nr. 155/a der Gemarkung Kirchberg mit 50 m² an Herrn Umar Waheed Yousof wh. Reichenbacher Straße 79 in 08056 Zwickau.

Der Kaufpreis beträgt 340,00 € (6,80 €/m²).

Alle weiteren Kosten, die mit dem Verkauf des Grundstückes entstehen, u. a. Notar- und Grundbuchkosten, sind durch den Erwerber zu tragen.

2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt die Veräußerung des Flurstückes Nr. 156/a der Gemarkung Kirchberg mit 40 m² an Frau Vivian Rüdiger wh. Rosa-Luxemburg-Str. 5 in 08107 Kirchberg.

Der Kaufpreis beträgt 272,00 € (6,80 €/m²).

Alle weiteren Kosten, die mit dem Verkauf des Grundstückes entstehen, u. a. Notar- und Grundbuchkosten, sind durch den Erwerber zu tragen.



D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

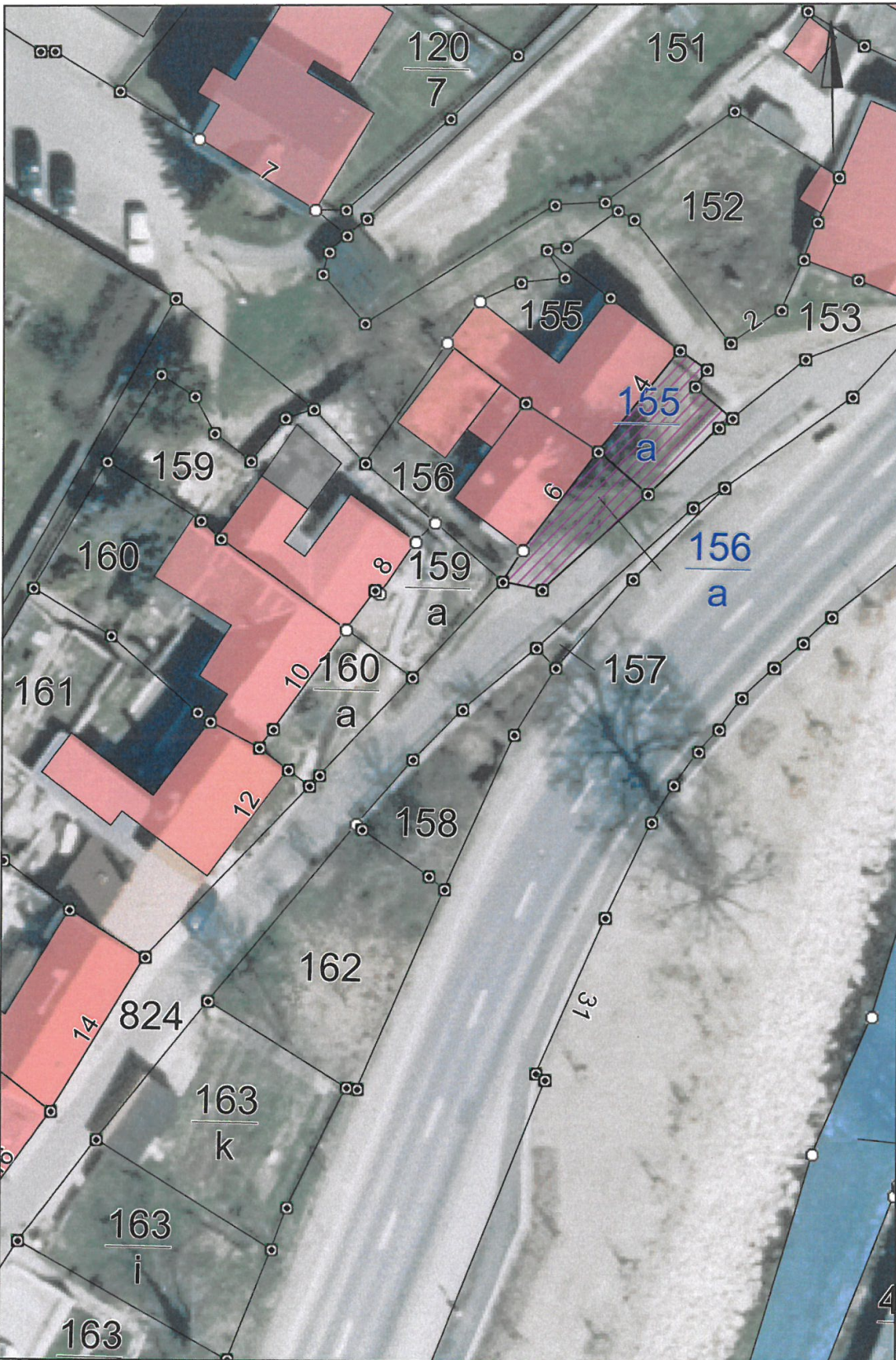
TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



Stadtverwaltung Kirchberg

Freitag, 3. Februar 2023 11:43 Uhr MEZ, Oettel, Linda

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4**
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7



TOP 5 - Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO) ...

Beschlussvorlage (Seite 21)

Anlage zu TOP 5 (Seite 22)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 5
Kirchberg, d. 27.02.2023

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

**Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)
hier: S 282 – Neubau Ortsumgehung Kirchberg
Veräußerung der Flurstücke 213/5, 213/6 und 213/7 Gemarkung Leutersbach**

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Planfeststellung und der durchgeführten Baumaßnahme S 282 – Neubau der Ortsumgehung Kirchberg wurden u. a. städtische Grundstücke überbaut oder in ihrer Nutzung dauerhaft beschränkt bzw. entzogen.

Im Bereich der Abfahrt Leutersbach macht sich nunmehr zum Lückenschluss der bestehenden privaten Wege eine weitere Grundstücksregulierung im Bereich der Zufahrt zum Grundstück Hauptstr. 77 in Leutersbach erforderlich.

Die Flurstücke 213/5 (16 m²), 213/6 (23 m²) und 213/7 (99 m²) Gemarkung Leutersbach (siehe Lageplan) sind im Eigentum der Stadt Kirchberg und bilden jedoch zusammen mit den Flurstücken 55/14 und 146/14, welche noch im Eigentum des Freistaates Sachsen stehen, die Zufahrt zum Wohngrundstück Hauptstr. 77.

Im Jahr 2020 wurde das angrenzende Wegeflurstück 213/8 aufgrund Beschluss 09/2020 vom 18.02.2020 an den Eigentümer des Grundstückes Hauptstr. 77 veräußert. In Anlehnung an diesen Beschluss sollen nunmehr die weiteren o. g. Flurstücke – Verkehrsflächen im Außenbereich in Höhe von 1,00 €/m² – veräußert werden.

Der Freistaat Sachsen wird im gleichen Zuge die beiden Flurstücke 55/14 und 146/14 ebenfalls an den Eigentümer Hauptstr. 77 veräußern.

Die mit den Beschlüssen des Stadtrates Nr. 101/2020 und 102/2020 vom 15.12.2020 gewährten Dienstbarkeiten (Geh- und Fahrrechte) am Flurstück 213/5 zugunsten des Freistaates sowie zugunsten der Flurstücke 43/8 und 146/16 wurden zur Eintragung im Grundbuchamt Zwickau bereits eingereicht.

Beschlussvorschlag:

**Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf der Flurstücke 213/5, 213/6 und 213/7 Gemarkung Leutersbach an Herrn Sieghard Fickel, wh. Hauptstr. 77 in 08107 Kirchberg zum Gesamtkaufpreis von 138,00 €.
Die Kosten der Urkunde, des Vollzugs sowie der Grundbucheintragung trägt der Erwerber.**


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

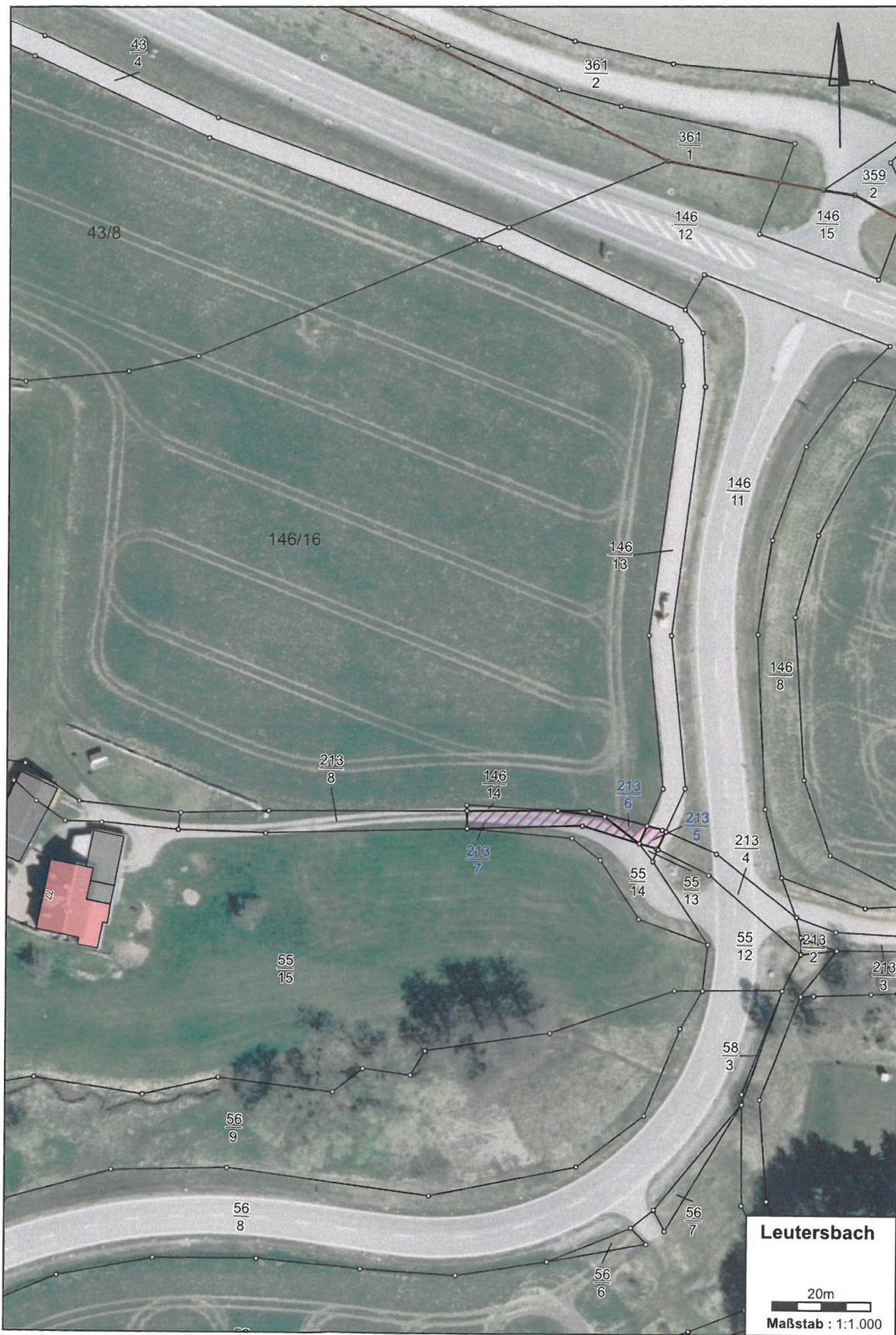
TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Anlage zu TOP 5



- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5**
- TOP 6
- TOP 7

Stadtverwaltung Kirchberg

Mittwoch, 15. Februar 2023 10:02 Uhr MEZ, Werner, Romy



TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 7 - 2. Entwurf der Haushaltsatzung und des Haushaltsplanes 2023 - nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7